



Merkblatt Promotion

Anmeldung zur Promotion

Zunächst sollten sich potentielle Doktoranden

- über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 PromO informieren (i.d.R. Prädikatsexamen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer Hochschule mit forschungsorientiertem Ausbildungsprofil, Abweichungen setzen die Zustimmung des Fakultätsrates voraus) und
- sich im Doc-In (www.uni-jena.de/doc-in/), dem Online-Verwaltungsprogramm für Promotionsverfahren anmelden.

Die Anmeldung muss bereits **bei Beginn** des Promotionsprojektes vorgenommen werden. Damit sind sie als Anwärter an unserer Fakultät registriert. Die Anmeldung im Doc-In bedeutet **nicht automatisch eine Zulassung** als Doktorand an unserer Fakultät.

Um an der Fakultät als Doktorand zugelassen zu werden, müssen Anwärter anschließend die Zulassung bei der Promotionsstelle (Dr. Kristina von Rhein, Kontaktdaten siehe unten) beantragen. Folgende Unterlagen sind dabei einzureichen:

- Antrag -> Formular sollte im Doc-In ausgedruckt werden,
- Betreuungsvereinbarung (Vorlage auf der Homepage erhältlich),
- **Amtlich** beglaubigte Zeugnisse
 - Amtlich beglaubigt bedeutet, dass eine Beglaubigung einer siegelführenden Einrichtung erforderlich ist,
 - Eine Ausnahme bilden dabei die Abschlüsse aus eigenem Hause – hier ist eine Bestätigung unseres Prüfungsamtes ausreichend,
- CV (unterschrieben),
- schriftliche Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsprojekte.

Sofern die Bewerber keine Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind, müssen sie sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

Der Zulassungsbescheid des Dekans ergeht dann per Post.

Publikationsbasierte Dissertationsschriften gemäß § 7 Abs. 2 PromO

Bei publikationsbasierten (kumulativen) Dissertationen sind eine eigenständige Zusammenfassung der eingebrachten Papiere sowie eine Darlegung ihres Zusammenhangs (ca. 20 Seiten) erforderlich. Dadurch soll das zu begutachtende Gesamtwerk fixiert werden.

Werden gemeinsame Forschungsarbeiten mehrerer Autoren in ein Promotionsverfahren eingebracht (im Rahmen einer kumulativen Dissertation, aber auch als Teil einer Monographie), dann ist durch den Doktoranden **der eigene Anteil** daran **qualitativ** (eigener Beitrag: Idee, Konzeption, Theorie, Empirische Untersuchung, Datensammlung, Literaturrecherche usw.) **und quantitativ** (z.B. unter Verwendung der Skala "gering", "proportional", "federführend") zu benennen. Dies kann in der Zusammenfassung oder als tabellarische Aufstellung geschehen.

Für Teilnehmer eines Graduiertenprogramms gelten gesonderte Regelungen, die mit dem Betreuer und der Promotionsstelle abgesprochen sein müssen.



Leistungsnachweis gemäß § 2 Abs. 4 PromO

Stimmen Sie bitte rechtzeitig vor Verfahrenseröffnung mit Ihrem Betreuer ab, welche der im Laufe der Zeit von Ihnen erbrachten Leistungen in ihrer Gesamtheit geeignet sind für die Anerkennung als Leistungsnachweise (auf den vorgeschriebenen Formularen unserer Fakultät).

- Die Leistungsnachweise sollten in ihrer Gesamtheit einen **breiten wissenschaftlichen Anspruch**, der über die Inhalte der Dissertation hinausgeht, erkennen lassen.
- Bei Belegung von mehreren **Doktorandenseminaren** nach § 2 Abs. 4b) PromO sind mehrere Seminarvorträge zum Thema der Dissertation möglich - dann aber zeitlich deutlich gestaffelt und/oder vor unterschiedlichen Auditorien.
- Für die Anerkennung von **Publikationen** als Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 4c) PromO können nur bereits erschienene (oder im Einzelfall vom Verlag bereits angenommene) Publikationen akzeptiert werden. Lediglich eine Einreichung beim Verlag ist nicht ausreichend. Das Formular muss ein Kurzstatement zum Inhalt der Publikation und zu der (eigenen) wissenschaftlichen Leistung enthalten und **darf nicht von einem als Ko-Autor involvierten Professor ausgestellt werden**. Im Falle mehrerer Publikationen ist ein Kurzstatement von (mindestens) zwei Professoren unserer Fakultät notwendig. Dies gilt speziell bei Co-Autorenschaften mit dem Betreuer. **Im Fall einer publikationsbasierten Dissertation kann für ein in der Dissertation enthaltenes Papier kein Leistungsnachweis ausgestellt werden.**
- Für die in einer publikationsbasierten Dissertationsschrift enthaltenen Beiträge ist selbstverständlich die Anerkennung als Leistungsnachweis ausgeschlossen.
- Für die Anerkennung von Teilnahmen an **hochkarätigen Tagungen** als Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 4d) PromO muss das Formular ebenfalls ein Kurzstatement zum Inhalt des Vortrages und zu der wissenschaftlichen Leistung enthalten.
- Gemäß § 2 Abs. 4 PromO gelten die Leistungsnachweise **alternativ** als erbracht mit dem Nachweis einer **erfolgreichen Teilnahme an unseren verschiedenen Graduiertenprogrammen**.
- Die an anderen Universitäten erworbenen Leistungsscheine werden anerkannt, sofern die Teilnahme vorher gegenüber der Promotionsstelle angemeldet wurde und der Betreuer einen Leistungsnachweis dafür ausstellt.

Alle Namen und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in weiblicher und männlicher Form.

Kontakt:

Dr. Kristina von Rhein
Carl-Zeiss-Straße 3, Raum 4.98
07743 Jena
kristina.von-rhein@uni-jena.de
Tel. 03641 – 943004
Fax 03641 – 943002